

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 108/1973

§/Artikel/Anlage

§ 310

Inkrafttretensdatum

01.07.1973

Außerkrafttretensdatum

30.06.2007

Text

**Erwerbung des Besitzes.
Fähigkeit der Person zur Besitzerwerbung.**

§ 310. Kinder unter sieben Jahren und Personen über sieben Jahre, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, können - außer in den Fällen des § 151 Abs. 3 - Besitz nur durch ihren gesetzlichen Vertreter erwerben. Im übrigen ist die Fähigkeit zum selbstständigen Besitzerwerb gegeben.